

Übersicht Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Warum wurde das PlanSiG erlassen?

Der Bundesgesetzgeber will mit dem PlanSiG sicherstellen, dass Planungsverfahren auch in Corona-Zeiten ungehindert fortgeführt werden können. Da insbesondere Präsenztermine wie Antragskonferenzen und Erörterungstermine aufgrund von Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, regelt das PlanSiG hier Alternativen, die im Folgenden näher erläutert werden. Dass die Beteiligungsmöglichkeiten durch diese Regelungen teils eingeschränkt werden, ist kritisch zu beurteilen und wurde von den Umweltverbänden im Gesetzgebungsverfahren auch bemängelt.

Das PlanSiG ist am 20.05.2020 in Kraft getreten und unter <https://www.gesetze-im-internet.de/plansig/index.html> verfügbar.

Für welche Verfahren gilt das PlanSiG?

Das Planungssicherstellungsgesetz gilt für alle bundesrechtlich geregelten Verfahren, d.h. u.a. für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, für Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, für sämtliche Planfeststellungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Flächennutzungspläne ebenso wie für Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Schutzgebietsverordnungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Eine vollständige Liste findet sich in § 1 PlanSiG.

Ausnahmen bilden nur die landesrechtlich geregelten Verfahren. In Niedersachsen betrifft das v.a. Verfahren nach dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG), also Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsprogrammen sowie Raumordnungsverfahren. Für diese Verfahren werden auf Landesebene ähnliche Regelungen wie durch das PlanSiG diskutiert, wurden aber noch nicht beschlossen.

Welche Änderungen gibt es? Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Statt einer **ortüblichen oder öffentlichen Bekanntmachung** eines Beteiligungsverfahrens oder einer Zulassungsentscheidung, für die durch Vorschriften ein Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben ist, kann eine Veröffentlichung über das Internet erfolgen und muss dann ergänzt werden durch eine zusätzliche Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung oder einem amtlichen Veröffentlichungsblatt (§ 2 Abs. 1 PlanSiG)
- Bei Verfahren, bei denen Antragsunterlagen oder Entscheidungen öffentlich ausgelegt werden müssen, kann die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden (§ 3 Abs. 1 PlanSiG).
- Die Behörde kann davon absehen, **Erklärungen zur Niederschrift** entgegenzunehmen, muss es dann aber ermöglichen, Erklärungen elektronisch entgegen zu nehmen (§ 4 PlanSiG). Diese Änderung ist für Umwelt- und Naturschutzverbände weniger relevant, da Stellungnahmen in aller Regel ohnehin schriftlich abgegeben werden.
- **Nicht verpflichtende Erörterungstermine (EÖT)**: Bei der Entscheidung, ob ein EÖT stattfinden soll, kann die Behörde auch Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in ihre Entscheidung einbeziehen (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). D.h. fakultative EÖT können aufgrund von COVID-19-Beschränkungen ganz entfallen.
- **Verpflichtende EÖT**: Statt eines klassischen EÖT genügt die Durchführung einer sogenannten Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Zur Online-Konsultation wird der gleiche Teilnehmer*innenkreis eingeladen wie zum EÖT. Den Teilnehmenden werden die sonst auf

dem EÖT zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und sie können sich innerhalb einer vorher bekannt zu machenden „angemessenen Frist“ schriftlich oder elektronisch dazu äußern (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Eine schriftliche Äußerung entspricht dabei der gleichen Form wie bei der Abgabe einer Stellungnahme (per Post/Fax), elektronisch kann z.B. über ein Internetportal bedeuten.

Wenn die Teilnehmenden einverstanden sind, kann die Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG).

Da diese Regelung noch sehr neu ist, gibt es bisher nur sehr wenig Erfahrung damit, welche Form der Online-Konsultation von den niedersächsischen Behörden genutzt wird.

- **Antragskonferenzen** können durch die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme ersetzt werden (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Davon wird in Niedersachsen bereits bei vielen Verfahren Gebrauch gemacht.

Was bedeuten die Änderungen für die Beteiligung an Verfahren? Haben Verbände die gleichen Möglichkeiten zur Beteiligung?

Die größten Änderungen ergeben sich für die Beteiligung an Erörterungsterminen. Auch wenn es mit der neuen Online-Konsultation bisher noch wenig Erfahrungen gibt, ist absehbar, dass diese den spontanen mündlichen Austausch, wie er auf EÖT üblicher Weise stattfindet, nicht vollständig ersetzen kann. Durch die gegenseitige Befragung der Beteiligten tragen EÖT im Verfahrensablauf ganz wesentlich zur Sachverhaltsaufklärung bei. Muss im Rahmen der Online-Konsultation eine abschließende schriftliche Stellungnahme eingereicht werden, ist dieser Austausch nicht gegeben. Die Beteiligungsmöglichkeiten an der Erörterung sind damit nicht im gleichen Umfang gegeben wie bei einem klassischen EÖT.

Das PlanSiG schreibt nicht zwingend vor, EÖT durch Online-Konsultationen zu ersetzen, sondern dies liegt im Ermessen der Behörde. D.h. je nach Infektionsgeschehen und aktueller Rechtslage vor Ort können EÖT unter bestimmten Rahmenbedingungen stattfinden. Der Wunsch, den EÖT unter Einhaltung der jeweils geltenden COVID-19-Beschränkungen vor Ort durchzuführen, kann an die Behörde herangetragen werden.

Bei fakultativen EÖT ist eine Online-Konsultation nicht vorgesehen. Es ist daher damit zu rechnen, dass von diesen künftig häufiger abgesehen wird, so dass es nach Abgabe der Stellungnahme keine weiteren Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren mehr gibt.

Wie lange gilt das PlanSiG?

Die oben genannten Regelungen der §§ 1 bis 5 des PlanSiG treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 S. 1 PlanSiG). Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft (§ 7 Abs. 2 S. 2 PlanSiG).

Die Geltungsdauer der Regelungen des PlanSiG bezieht sich auf einzelne Verfahrensschritte, also z.B. die Antragskonferenz oder den EÖT, nicht aber auf vollständige Genehmigungsverfahren.

Verfahrensschritte noch nicht abgeschlossener Verfahren, die bereits begonnen wurden, können ebenfalls nach PlanSiG durchgeführt werden, der Schritt muss dann jedoch vollständig wiederholt werden (§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 PlanSiG). Wenn ein Verfahrensschritt nach PlanSiG begonnen wurden und am 31.03.2024 noch nicht abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2 PlanSiG). D.h. auch unabhängig von der COVID-19-Situation können Verfahrensschritte nach den Regelungen des PlanSiG zu Ende geführt werden.